

BEILAGE (Personalangelegenheiten)

im Wege von ZIRKULATIONSBESCHLÜSSEN

1/43

ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.

1. Antrag des Bundeskanzlers

auf Erwirkung der Verleihung des Berufstitels „Regierungsrat“ an den Bundesrat a.D. Fachoberinspektor i.R. Alfred SCHÖLS.

2. Antrag des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

auf Erwirkung der Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an die ehemalige Abteilungsleiterin, Hofrätin Dr. Elsbeth HUBER.

3. Antrag des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres

- 1) auf Erwirkung der Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um die Republik Österreich an den ehemaligen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Königreiches Spanien in Österreich, Alberto CARNERO FERNANDEZ,
- 2) auf Bestellung von Christian ZELLER zum Honorarkonsul und Leiter des Honorarkonsulates Tampa mit Amtsbefugnis in den Counties Escambia, Santa Rosa, Okaloosa, Walton, Holmes, Washington, Bay, Jackson, Calhoun, Gulf, Liberty Franklin, Gadsden, Wakulla, Leon, Jefferson, Madison, Taylor, Suwanee, Lafayette, Dixie, Gilchrist, Levy, Sumter, Citrus, Hernando, Pasco, Pinellas, Hillsborough, Manatee, Hardee, Sarasota, DeSoto, Charlotte, Lee und Collier,
- 3) auf Bestellung von Arben MALAJ zum Honorarkonsul und Leiter des Honorarkonsulates Vlora, Republik Albanien, mit Amtsbefugnis in Vlora, Fier, Berat und Gjirokastra,
- 4) auf Bestellung von Honorarvizekonsulin Maria del Carmen DIEZ DEL SEL CANALES zur Honorarkonsulin und Leiterin des Honorarkonsulates Bilbao mit Amtsbefugnis in den Provinzen Navarra, Alava, Vizcaya, Santander, Oviedo, Lugo, La Coruna, Pontevedra, Palencia, Orense, León, Burgos, Logrono und Guipuzcoa.

4. Antrag des Bundesministers für Finanzen

auf Erwirkung der Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich an den Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Dr. Jens WEIDMANN.

5. Antrag des Bundesministers für Inneres

auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (siehe ERGÄNZUNG A und B).

6. Antrag des Bundesministers für Justiz

auf Erwirkung der Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an den Präsidenten der Richtervereinigung und Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz, Mag. Werner ZINKL.

7. Antrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

auf Erwirkung der Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Ministerialrat Ing. Ignaz KNÖBL.

8. Antrag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

- 1) auf Genehmigung der Promotion von Dipl.Ing. Anna GALLER zur Doktorin der Naturwissenschaften unter den Auspizien des Bundespräsidenten und Verleihung eines Ehrenringes,
- 2) auf Genehmigung der Promotion von Dr. Anna POSOD zum Doctor of Philosophy unter den Auspizien des Bundespräsidenten und Verleihung eines Ehrenringes,
- 3) auf Genehmigung der Promotion von Dipl.Ing. Samuel GRATZL zum Doktor der technischen Wissenschaften unter den Auspizien des Bundespräsidenten und Verleihung eines Ehrenringes.

ERGÄNZUNG A
zur Veröffentlichung bestimmt

B E I L A G E (Staatsbürgerschaften)
im Wege von ZIRKULATIONSBESCHLÜSSEN

5. Antrag des Bundesministers für Inneres

Folgende Personen haben im Sinne des § 10 Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft angesucht:

- 1) Cecilia BARTOLI, Opernsängerin
- 2) Ulrich BREÉ, Autor
- 3) Robert GABDULLIN, Balletttänzer
- 4) Aida GARIFULLINA, Opernsängerin
- 5) Anselm KIEFER, bildender Künstler
- 6) Mag. Dr. Roberta LIMA DA SILVA, Künstlerin, Universitätsassistentin
- 7) Olga LITVINIUK, Export-Direktorin
- 8) Mark Anthony George PERRY, Journalist
- 9) Nikita PIKULENKO, Judoka
- 10) Daniel SCHNEIDERS, Gespannfahrer
- 11) Kiara SEGULA, Tischtennispielerin
- 12) Michal SOLOWOW, Unternehmer, Investor
- 13) Dr. Teimuraz ZAQARASHVILI, Physiker

Ich stelle den Antrag, die Bundesregierung wolle zu den unter den Punkten 1) bis 13) angeführten Personen beschließen, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Genannten im besonderen Interesse der Republik Österreich gemäß § 10 Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 liegt. Die Begründungen liegen beim protokollführenden Beamten auf.